

fall bzw. für die Fahrkosten sowie die Vorschriften über Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht. Die letzteren dürften jedoch höchst selten praktisch werden, da solche Personen, denen in der konkreten Sache ein Verweigerungsrecht zusteht, nicht als Vertreter des Kollektivs beauftragt bzw. geladen werden sollten, weil sie zur Erfüllung eines derartigen gesellschaftlichen Auftrages im konkreten Fall ungeeignet sind.

Bei aller Notwendigkeit der Mitwirkung der Vertreter der Kollektive am Strafverfahren darf nicht verkannt werden, daß in Einzelfällen die Vernehmung von Zeugen zur Person notwendig ist. Dies kann aus zwei Gründen notwendig sein,

— wenn diese Person wichtige Feststellungen zur Person des Angeklagten, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bedeutung sind, allein getroffen hat;

— wenn der Angeklagte in keinem Kollektiv arbeitet und lebt.

In diesen Fällen sind diese Personen als Zeugen zu laden und zu vernehmen, sie dürfen nicht einfach als Vertreter des Kollektivs deklariert werden. Mehrfach wurden beispielsweise selbständige Handwerksmeister, die mit einem oder zwei Gehilfen arbeiten und durchaus wichtige Angaben zur Person des Angeklagten machen können, als Vertreter des Kollektivs bezeichnet. Die generelle Forderung nach Mitwirkung von Vertretern der Kollektive bedeutet nicht, daß im Einzelfall keine Zeugen zur Person vernommen werden dürfen. Unzulässig ist die Vernehmung von Zeugen zur Person an Stelle einer möglichen Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs. In bestimmten Fällen wird auch neben der Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs die Vernehmung eines Zeugen zur Person notwendig werden, z. B. aus dem Wohngebiet, wenn dies für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der anzuwendenden erzieherischen Maßnahmen erforderlich ist und wenn der Angeklagte dort in keinem Kollektiv lebt, weil er allein wohnt und nicht am gesellschaftlichen Leben teilnimmt.

3. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger in der Hauptverhandlung

Aufgabe des Gerichts ist es, durch eine entsprechende Leitung der Verhandlung die Verwirklichung der Rechte und Pflichten gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger in der Hauptverhandlung zu sichern. In den von uns untersuchten Verfahren war die Aktivität der Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und